

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

67.2 Landschaftsplanung, Fachplanungen

14.09.2004

Vorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Umweltausschuss am 23.09.04
--------------------------	------------------------------------

Tagesordnungspunkt	Genehmigungen der Aufstellung, Neuaufstellung bzw. der 1. Änderung der Landschaftspläne Nr. 2, 4, 6, 7 und 10
---------------------------	--

Vorbemerkungen:

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 01.04.2004 den Landschaftsplan Nr. 4 Meckenheim - Rheinbach - Swisttal, die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 Siegmündung sowie die 1. Änderung der Landschaftspläne Nr. 2 Bornheim, Nr. 7 Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin sowie Nr. 10 Naafbachtal als Satzungen des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen. Zur Rechtskraft bedürfen die Landschaftspläne gemäß § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) der Genehmigung der höheren Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Köln). Die o.a. Landschaftspläne wurden der Bezirksregierung Köln am 19.05.2004 zur Genehmigung vorgelegt. Über die Genehmigung hat die Bezirksregierung binnen drei Monaten zu entscheiden.

Erläuterungen:

Mit Verfügungen vom 16.08.2004 hat die Bezirksregierung Köln die o.a. Landschaftspläne genehmigt (s. Anhang). Diese Genehmigungen wurden gemäß § 28 Abs. 3 LG unter Auflagen erteilt. Der Teilbereich des Landschaftsplanes Nr. 7, welcher auf Troisdorfer Stadtgebiet das Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Sieg- / Aggeraue“ beinhaltet, wurde gemäß § 28 Abs. 3 LG von der Genehmigung ausgenommen (hier gilt bis auf weiteres das rechtskräftige Landschaftsschutzgebiet sowie die Veränderungssperre gemäß § 42e Abs. 3 LG).

Die Auflagen der Bezirksregierung Köln umfassen insbesondere folgende Inhalte (Auszug):

- In den Landschaftsplänen ist darauf hinzuweisen, dass eine Befreiung von den Verboten im Naturschutzgebiet keine FFH-Verträglichkeitsprüfung ersetzt (Auflage zu allen LP's).
- Bei Ausnahmen und Befreiungen sind gemäß § 12 Abs. 5 LG die gesetzlichen Beteiligungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände zu beachten (Auflage zu allen LP's).
- Der grundsätzliche Verzicht des Rhein-Sieg-Kreises auf die rechtlichen Möglichkeiten zur Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes (Allgemeine Duldungspflicht, förmliche Enteignung) ist

- soweit es sich um Maßnahmen zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [FFH-RL] handelt - rechtlich nicht zulässig, zumal es sich hierbei um Verpflichtungen gegenüber der EU handelt. Ein Verzicht auf die möglichen Rechtsinstrumente ist somit nur **nach einer Prüfung des Einzelfalls** zulässig (Auflage zu LP 6 und 7).
- Im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 4 ist im Rahmen einer 1. Änderung des Landschaftsplanes das gesamte FFH-Gebiet „Laubwald südlich Rheinbach“ in das Naturschutzgebiet einzubeziehen. Das hierfür erforderliche Änderungsverfahren ist bis zum 31.12.2005 einzuleiten.
 - Im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 7 ist auf Troisdorfer Stadtgebiet für die FFH-Gebiete „Sieg“ und „Agger“ bis zum 30.06.2005 ein Änderungsverfahren zur Ausweisung als Naturschutzgebiet einzuleiten. Die Bezirksregierung Köln behält sich vor zu prüfen, inwiefern die Nichtumsetzung des FFH-Schutzzwecks Auswirkungen auf eine mögliche Rückforderung von Zuwendungen hat.

Die Auflagen der Genehmigungen bedürfen eines Beitrittsbeschlusses durch den Kreistag. Ohne diesen können die Landschaftspläne bzw. die Änderungsbereiche nicht rechtskräftig werden.

Gemäß den Kreistagsbeschlüssen zu den einzelnen Landschaftsplänen, den vorangegangenen Beratungsergebnissen in den Gremien des Kreistages sowie nach Prüfung der Genehmigungen durch die Verwaltung wird die Verwaltung fristgerecht bis 20.09.2004 zu verschiedenen Genehmigungsaufgaben der Landschaftspläne Nr. 2, 4 und 7 Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Bezirksregierung Köln.

Zur Kenntnisnahme des Umweltausschusses in der Sitzung am 23.09.04